Berlin, 22. Mai 2014

Fragen und Antworten zum Rentenpaket

1. Wie viele Frauen werden von der verbesserten Mütterrente profitieren?

Von der verbesserten Mütterrente profitieren gut neun Millionen Frauen, die vor 1992 Kinder bekommen haben – aber nicht nur sie, sondern auch Männer, die Kinder erzogen haben. Sie alle erhalten einen Entgeltpunkt mehr. Das heißt, ihnen wird ein Jahr mehr Erziehungszeit angerechnet, also insgesamt zwei Jahre. Vielleicht wäre es noch gerechter, wenn diesen Frauen und Männern insgesamt auch drei Jahre Erziehungszeit angerechnet werden würden, wie sie diejenigen erhalten, die Kinder nach 1992 bekommen haben. Aber dafür sind die finanziellen Mittel nicht vorhanden. Der Unionsfraktion war es von Anfang an wichtig, das Machbare in Angriff zu nehmen. Und das haben wir nun getan.

2. Warum ist die Aufstockung der Mütterente gerecht?

Die Verbesserung der Mütterrente ist eine Anerkennung der Lebensleistung. Frauen, die vor 1992 Kinder großgezogen haben, hatten nicht die Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder, die es heute gibt, und damit nicht so gute Chancen wie Frauen heute, einem Beruf nachzugehen. Es geht nicht darum, etwas als „besser“ oder „schlechter“ zu bewerten. Jedes Kind ist gleich viel wert - und jede Frau, die Kinder großgezogen und dafür Nachteile im Beruf in Kauf genommen hat, hat die Anerkennung in gleicher Weise verdient wie Frauen, die heute Familie und Beruf vereinbaren können. Jede dieser Frauen hat mit der Erziehung von Kindern einen Beitrag für die Gesellschaft geleistet. Dafür hat sich die Union eingesetzt.

3. Wie sieht die Besserstellung konkret aus?

Die Mütterrente ist keine eigenständige Rentenart, sondern sie wird zur Erhöhung eines bereits bestehenden Rentenanspruchs um einen Entgeltpunkt für jedes in der Rente bereits berücksichtigte Kind führen.

Derzeit entspricht der aktuelle Rentenwert West 28,14 Euro und der Rentenwert Ost 25,74 Euro. Um diesen Bruttowert wird sich die monatliche Rente je Kind, das vor 1992 geboren wurde, erhöhen. (Bruttowert bedeutet, dass von dem Wert noch Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen.) Aufs Jahr gerechnet ergeben sich entsprechend Erhöhungen von rund 338 Euro im Westen und rund 309 Euro im Osten.

4. Was müssen die betroffenen Frauen tun, um in den Genuss der verbesserten Mütterrente zu kommen?

Frauen, die vor dem 1. Juli 2014 bereits eine Rente beziehen und bei denen Kindererziehungszeiten für ein vor 1992 geborenes Kind berücksichtigt wurden, erhalten die Mütterrente ohne Antrag. Die Neubewertung der Kindererziehungszeiten erfolgt automatisch durch die Rentenversicherung.

Frauen, die noch keine Rente erhalten, aber bereits ihre Kindererziehungszeiten geltend gemacht haben, werden ebenfalls automatisch durch die Rentenversicherung berücksichtigt. All jene, die ihre Kindererziehungszeiten noch nicht angegeben haben, sollten dies tun.

5. Wann wird die verbesserte Rente ausgezahlt?

Das Geld soll erstmals Ende 2014 ausgezahlt werden, dann aber rückwirkend zum 1. Juli 2014.

6. Wie wird die Mütterente finanziert?

Die Verbesserung der rentenrechtlichen Bewertung der Kindererziehung vor 1992 führt zu jährlichen Kosten von rund 6,7 Milliarden Euro, die aber langsam absinken.

Diese Kosten kann die Rentenversicherung im ersten Jahr durch Steuermittel finanzieren. Der Bund zahlt seit 1999 für jedes geborene Kind Geld in die Rentenkasse. Und legt dabei immer drei Erziehungsjahre zu Grunde. Das macht insgesamt fast zwölf Milliarden Euro, von denen die Rentenkasse allerdings jährlich nur etwa sechs Milliarden ausgibt, da die meisten Rentner bisher nur ein Jahr Kindererziehungszeiten anerkannt bekommen. Entsprechend kann nun die Summe, die für die verbesserte Mütterrente benötigt wird, aus diesem Topf der Rentenversicherung finanziert werden.

Übrigens: Jahr für Jahr fließen über 80 Milliarden Euro Steuergelder in die Rentenversicherung. In dieser Legislaturperiode stehen der Rentenkasse weitere zwei Milliarden Euro mehr als ursprünglich veranschlagt zur Verfügung. Zudem ist ab 2019 eine Erhöhung des Bundeszuschusses vorgesehen, der bis zum Jahr 2022 stufenweise bis auf zwei Milliarden Euro jährlich aufwächst. Darüber hinaus wird der Bundeszuschuss auch ohne diese

speziellen Steuermittel in den kommenden Jahren aufgrund der Mechanismen in der Rentenversicherung deutlich ansteigen. Kurzum: Die Leistungen werden schon heute und auch künftig zum großen Teil aus Steuermitteln finanziert.

7. Wird die Mütterrente auf die Grundsicherung angerechnet?

Die Verbesserung der Mütterrente durch die Anrechnung eines zusätzlichen Kindererziehungsjahrs für vor 1992 geborene Kinder wird im Rahmen der Grundsicherung berücksichtigt. Das heißt, der Betrag wird mit der Grundsicherung verrechnet. Eine andere Lösung wäre auch nicht sachgerecht, da andernfalls gleiche Leistungen im Rahmen der Grundsicherung unterschiedlich behandelt würden.

Für Frauen, deren Rente sich knapp über dem Niveau der Grundsicherung bewegt, bedeutet die Anerkennung eines weiteren Erziehungsjahrs für ihre vor 1992 geborenen Kinder eine Verbesserung des Alterseinkommens.

8. Ist die Rente mit 63 nach 45 Beitragsjahren vertretbar?

Die abschlagsfreie Rente mit 63 belohnt diejenigen Menschen, die in jungen Jahren ins Arbeitsleben gestartet sind und jahrzehntelang durchgearbeitet haben – und somit ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Vor diesem Hintergrund ist die Rente mit 63 noch vertretbar, zumal im Gesetzgebungsverfahren auf Betreiben der CDU/CSU-Fraktion Ergänzungen durchgesetzt werden konnten.

Mit den Veränderungen am Gesetz, die wir in den Koalitionsfraktionen beschlossen und umgesetzt haben, verhindern wir vor allem den Missbrauch dieser Regelung. Zudem wird das Renteneintrittsalter nach 45 Beitragsjahren bis zum Jahr 2029 schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben.

Wichtig ist: Die Rente mit 67, so wie wir sie vor Jahren auf den Weg gebracht haben, ist nicht verzichtbar. Die Menschen werden immer älter, es werden zu wenige Kinder in Deutschland geboren, so dass wir dem drohenden Fachkräftemangel begegnen müssen.

9. Werden auch Zeiten der Arbeitslosigkeit anerkannt?

Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges werden ohne zeitliche Beschränkung angerechnet. Dies ist vertretbar, da kaum ein Arbeitnehmer über mehrere Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben wird. Arbeitslosengeld wurde und wird immer nur befristet gezahlt. Der Bezug von Arbeitslosenhilfe oder ALGII ist dementsprechend auch nicht anrechnungsfähig.

10. Wie wird eine Frühverrentungswelle ausgeschlossen?

Um eine Frühverrentungswelle und damit einen Missbrauch der Neuregelung auszuschließen, werden Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor der abschlagsfreien Rente mit 63 nicht mitgezählt. Lediglich in zwei Fällen werden in diesem Zeitrahmen Ausnahmen gemacht: Im Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers oder bei vollständiger Geschäftsaufgabe.

11. Profitieren auch selbstständige Handwerker von der abschlagsfreien Rente ab 63?

Der Anspruch auf die abschlagsfreie Rente mit 63 kann auch mit freiwilligen Beiträgen erwirtschaftet werden. Da auch freiwillig Versicherte, insbesondere selbstständige Handwerker, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung wechseln können, häufig jahrelang wie Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, werden sie jetzt ebenfalls nach 45 Beitragsjahren berücksichtigt.

12. Gibt es Möglichkeiten für Arbeitnehmer, auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters weiterhin in seiner Firma, seinem Unternehmen arbeiten zu können?

Arbeitnehmer haben immer häufiger den Wunsch, nach Erreichen der Regelaltersgrenze in ihrem Beruf zu bleiben. Und auch Arbeitgeber wollen ihre Fachkräfte gern noch halten. Künftig ist es möglich, das Arbeitsverhältnis – aus einem laufenden Arbeitsverhältnis heraus - für einen befristeten Zeitraum fortzusetzen.

13. Muss darüber hinaus noch etwas geschehen?

Über diese Vereinbarungen hinaus soll eine Arbeitsgruppe Vorschläge erarbeiten, wie die Übergänge vom Berufsleben in die Rente besser gestaltet werden können. Ein wichtiger Punkt ist das flexible Weiterarbeiten bis 67 Jahre. Bisher ist die sogenannte Teilrente wegen der starren Hinzuverdienstgrenzen unattraktiv. Das heißt, für Arbeitnehmer , die Teilzeit in Rente gehen und ihr Alterseinkommen durch entsprechenden Hinzuverdienst auf ein gutes Niveau heben wollen, gibt es bisher keine attraktiven Modelle. Daher muss das Hinzuverdienstrecht für den gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand angepasst werden. Außerdem soll überprüft werden, ob ALGII-Empfänger wie bisher auch mit vollendetem 63. Lebensjahr in Rente geschickt werden können.

14. Gibt es noch weitere Bestandteile im Rentenpaket?

Ja, es wird auch noch Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente und den Reha-Leistungen geben. Wer aus gesundheitlichen Gründen reduziert

oder gar nicht mehr arbeiten kann, soll Brutto bis zu 40 Euro mehr Rente bekommen. Die Betroffenen werden so gestellt, als ob sie mit ihrem früheren durchschnittlichen Einkommen bis 62 – und damit zwei Jahre länger als bisher - in die Rentenkasse eingezahlt haben.

Um Frühverrentungen aus gesundheitlichen Gründen zu verhindern, sollen die bislang gedeckelten Mittel für Rehabilitationsleistungen schrittweise erhöht werden.

Impressum
Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB
Max Straubinger MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

V.i.S.d.P. und Redaktion:
Ulrich Scharlack
Christina Wendt

T 030. 227-5 30 15
F 030. 227-5 66 60
pressestelle@cducsu.de

Diese Veröffentlichung dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zwecke der Wahlwerbung genutzt werden.